

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020**Ausgegeben am 16. April 2020**

39. Verordnung: Corona-Datenverordnung

39. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. April 2020, mit der die Corona-Datenverordnung erlassen wird

Auf Grund des § 15a Abs. 2 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003, LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Träger der steirischen Pflegeheime haben einmalig folgende Daten in die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Datenbank STAMP innerhalb von 2 Werktagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzutragen. Sollte es zu Änderungen der folgenden Daten kommen, sind diese täglich bis spätestens 16:00 Uhr in der oben genannten Datenbank einzutragen.

§ 2

Folgende Daten sind von den Trägern der steirischen Pflegeheime einzutragen:

1. Anzahl der derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims
2. Anzahl bestätigter, d. h. positiv getesteter, Covid-19-Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims
3. Anzahl der positiv getesteten Covid-19-Bewohnerinnen und Bewohner im Krankenhaus
4. Anzahl der positiv getesteten Covid-19-Bewohnerinnen und Bewohner, die im Pflegeheim verstorben sind
5. Anzahl der positiv getesteten Covid-19-Bewohnerinnen und Bewohner, die im Krankenhaus verstorben sind
6. Kann die Pflege-, Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit derzeitigen Personalstand aufrechterhalten werden
7. Anzahl bestätigter, d. h. positiv getesteter, Covid-19-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegeheims

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer